



Merkblatt

Merkblatt zur Anwendung von Tierarzneimitteln (Tierhalter – Arzneimittel – Nachweisverordnung)

MFB-08-1082-UE VERS.1.0

In Betrieben, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten, sind über den **Erwerb von Arzneimitteln** sowie **jede durchgeführte Anwendung** schriftliche Nachweise zu führen. Die Dokumentation von abgegebenen und angewendeten Arzneimitteln muss stimmig und lückenlos nachvollziehbar sein. Dies umfasst auch die Rückverschreibung von Arzneimitteln, wenn Arzneimittel nicht oder nicht vollständig angewendet wurden.

Die Nachweise müssen übersichtlich und allgemeinverständlich sein. Sie müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden. Elektronische Dokumente werden anerkannt, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können und die Eintragungen unveränderlich sind.

Erwerb von Arzneimitteln:

Der Abgabebeleg des Tierarztes wird dem Tierhalter unverzüglich ausgehändigt und enthält bestimmte Angaben, insbesondere über die genaue Identität der zu behandelnden Tiere, das Arzneimittel, spezielle Behandlungsanweisungen sowie die Wartezeit.

Werden die Arzneimittel nicht über den Tierarzt bezogen, müssen Verschreibungen (Fütterungsarzneimittel, verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke) oder sonstige Belege (Lieferschein, Rechnung, Kassenbeleg) aufbewahrt werden.

Anwendung durch den Tierarzt:

Der Tierarzt händigt dem Tierhalter einen Anwendungsbeleg aus, welcher bei korrekter Ausstellung bereits alle erforderlichen Angaben enthält. Dieser Beleg muss vom Tierhalter aufbewahrt werden. Wird für die Arzneimittelanwendung ein Bestandsbuch geführt, können die Angaben des Tierarztes auch dort erfolgen.

Anwendung durch den Tierhalter:

Auch der Tierhalter muss alle Anwendungen dokumentieren (gilt auch für Euterinjektoren u.Ä.). Dies kann in Form eines Bestandsbuches erfolgen. Empfohlen wird jedoch eine Bestandsbuchvorlage (siehe Anlage), die dem jeweiligen Abgabebeleg zugeordnet wird. Bei größeren Arzneimittelvorräten kann es sinnvoll sein, die Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs auf den Arzneimittelverpackungen zu vermerken, um so eine Zuordnung sicherzustellen. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. der Standort)
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
3. Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs
4. Verabreichte Menge des Arzneimittels
5. Datum der Anwendung
6. Wartezeit in Tagen
7. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Verstöße gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie können zudem Verstöße gegen die Cross Compliance - Verpflichtungen sein und zur Kürzung der Betriebsprämie führen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.